

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet Tie-Esch“

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 29. August 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen vorgetragen wurden.
2. Der Gemeinderat beschließt, die textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW um folgenden Punkt 2.4 für den in der Anlage dargestellten Änderungsbereich zu ergänzen:

„2.4

Innerhalb des dargestellten Änderungsbereiches sind je Einzelgebäude max. 3 Wohnungen (und je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen) zulässig.“

3. Gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2021 (BGBl. I. S. 1353) sowie der §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2022 (GV. NRW. S. 286), wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet Tie-Esch“ der Gemeinde Wettringen nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet Tie-Esch“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 29. August 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

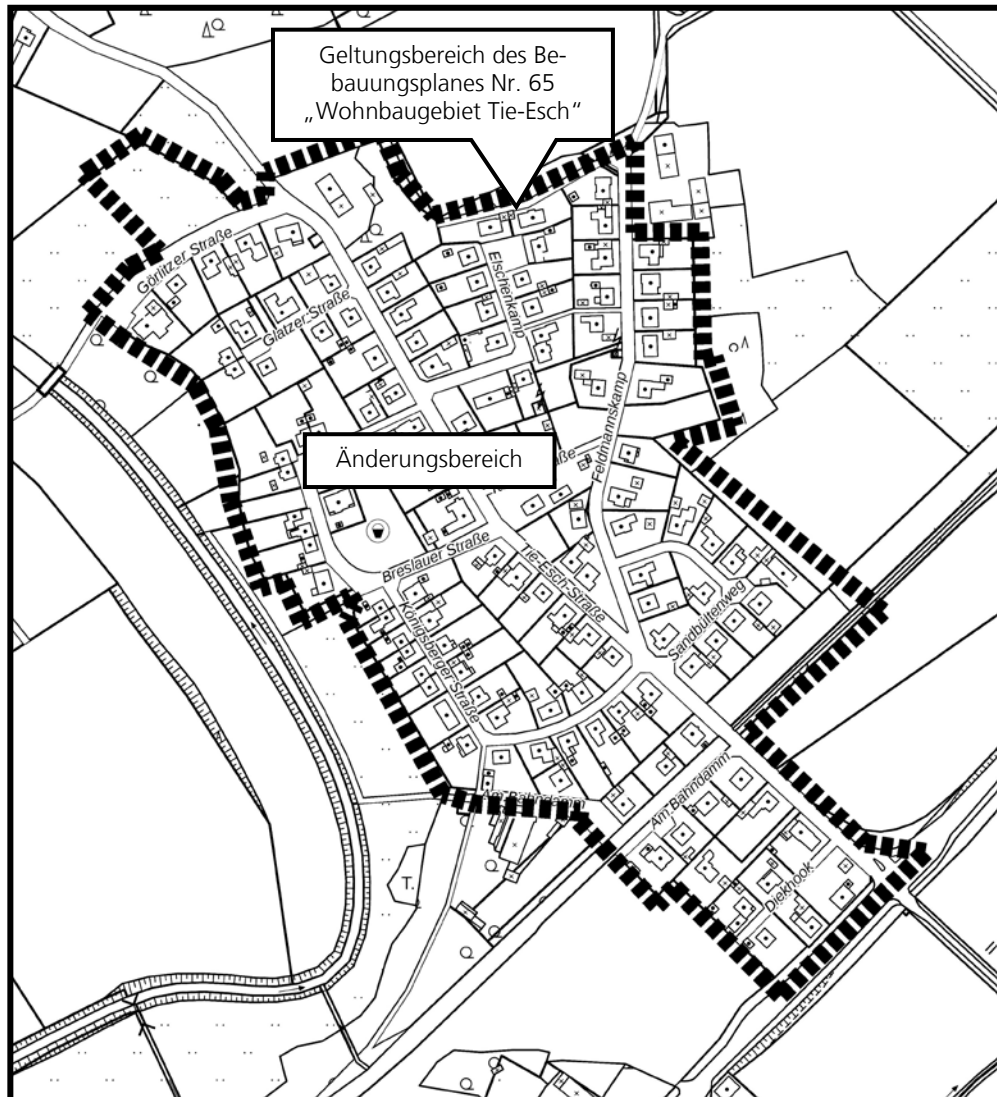
Wettringen, 02. September 2022

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

Planbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet Tie-Esch“

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wetringen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wetringen.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet Tie-Esch“ in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 02. September 2022

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds